

Richtlinien

für die Entschädigung der Beiständigen und Beistände

vom 16. November 2021

1. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

In Ausführung von Art. 404 ZGB und der Verordnung über die Entschädigung und den Spenerersatz bei Beistandschaften (VESB sGS 912.51) erlässt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (kesb) Region St.Gallen Richtlinien für die Entschädigung der von ihr beauftragten Beiständigen und Beistände.

Die kesb legt in der Regel für eine Berichtsperiode von zwei Jahren eine pauschale Entschädigung fest. Diese ist von der Beistandsperson bei Einreichung ihres Rechenschaftsberichts zu beantragen. Eine kürzere Dauer der Mandatsführung wird bei der Festlegung der Entschädigung berücksichtigt. Die Beistandsperson kann auf die Entschädigung ganz oder teilweise verzichten.

Die Entschädigung bemisst sich insbesondere nach dem Zeitaufwand, den erforderlichen Fachkenntnissen, der Komplexität der Aufgaben und der Verantwortung, die mit der Beistandschaft verbunden sind. Die Betreuungsperson hat deshalb im Rechenschaftsbericht darzulegen, welcher Aufwand in der Berichtsperiode erbracht wurde.

2. Richtwerte für die Grundentschädigung

Für eine **Berichtsperiode von zwei Jahren** wird eine pauschale Grundentschädigung entrichtet. Dafür gelten folgende Richtwerte:

Erwachsenenschutz:

- Beistandschaft(en) ohne Vermögensverwaltung CHF 2'000.00
- Beistandschaft(en) mit Vermögensverwaltung CHF 3'000.00

Kinderschutz:

- Kinderschutzmassnahmen pro Familie (Elternpaar) CHF 3'000.00

Soweit der für die Führung der Beistandschaft notwendige Zeitaufwand, die Komplexität der Aufgaben und die damit verbundene Verantwortung im Einzelfall die Grundpauschale nicht rechtfertigen, ist die Entschädigung reduziert.

3. Abgegoltene Leistungen

Mit der Entschädigung gemäss Ziffer 2 werden grundsätzlich folgende Tätigkeiten pauschal abgegolten:

- Soziale und persönliche Fürsorge und Kontaktpflege mit der verbeiständeten Person und/oder ihren Bezugspersonen;
- Rechtliche Vertretung der verbeiständeten Person im alltäglichen Rahmen;

- Vorbereitung und Antragstellung von zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften nach Art. 416/417 ZGB;
- Kontakte mit Amtsstellen, Heimen, Schulen, Institutionen, etc.;
- Mitwirkung bei der Inventaraufnahme und der Vermögensanlage;
- Einkommens- und Vermögensverwaltung samt Rechenschaftsbericht inkl. allfälliger Zwischenberichte;
- Ausfüllen der Steuererklärung und des Verrechnungssteuerantrages;
- Wahrung der versicherungsrechtlichen Interessen;
- Beantragen von AHV/IV-Renten, Ergänzungsleistungen, Stipendien, Sozialhilfeleistungen, etc.;
- Organisation von Haushaltauflösungen, Unterkunft, etc.

Werden Teile dieser Aufgaben an Dritte delegiert, reduziert sich die Entschädigung angemessen. Die Delegation von Aufgaben liegt in der Verantwortung der Beiständin oder des Beistandes.

4. Entschädigung weitergehender Leistungen

Erbringt die Betreuungsperson selber weitergehende Leistungen im Interesse der verbeiständeten Person, ist die entsprechende Entschädigung **vorgängig** zu beantragen und von der kesb zu bewilligen.

Diese weitergehenden Leistungen werden nach Aufwand und Anforderung entschädigt (max. CHF 60.00 pro Stunde).

5. Beizug von Fachleuten

Soweit es die zu besorgende Angelegenheit erfordert (Prozessführung, komplexe wirtschaftliche oder juristische Geschäfte, anspruchsvolle Liegenschaftsverwaltungen), ist nach **vorgängiger schriftlicher Regelung mit der kesb** eine fachlich qualifizierte Drittperson beizuziehen. Die kesb berücksichtigt dabei insbesondere die Umstände des Einzelfalls, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse der verbeiständeten Person und die Zweckmässigkeit der Beauftragung einer Fachperson.

Erachtet sich eine Beiständin oder ein Beistand aufgrund ihrer bzw. seiner Fachkenntnisse und Eignung als befähigt, selber diese Aufgabe sorgfältig zu erfüllen, ist dies vorgängig schriftlich mit der kesb zu regeln. Bei Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Berufsgruppe besteht Anspruch auf Entschädigung nach den Minimalansätzen der einschlägigen Berufstarife. Anderenfalls erfolgt die Entschädigung gemäss den Pauschalansätzen in Ziff. 2 und 4 hiervor. Die erbrachten Leistungen sind detailliert auszuweisen.

6. Barauslagen/Spesen

Spesen werden ersetzt, soweit sie tatsächlich entstanden, notwendig und angemessen sind. Barauslagen/Spesen werden **grundsätzlich gegen Belege** zurückerstattet. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden pro zweijährige Berichtsperiode folgende Beträge pauschal anerkannt:

- a) Fahrspesen: bis CHF 250.00.
Anstelle dieser Pauschale können die Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel oder bei Benützung des privaten Fahrzeuges CHF -.60 pro Kilometer geltend gemacht werden. Die Fahrten mit Kilometerangabe sind aufzulisten.
- b) Telefon- und Portospesen: bis CHF 250.00.
- c) Aufmerksamkeiten und gemeinsame Restaurantbesuche: bis CHF 200.00.

Barauslagen/Spesen sind grundsätzlich dem Klienten/der Klientin weiter zu belasten. Sie sind anlässlich der Berichterstattung geltend zu machen.

7. Bezahlung der Entschädigung und Spesen

Die von der kesb festgelegte Entschädigung und der Spesenersatz werden grundsätzlich aus dem Vermögen der betroffenen Person oder der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder dem Kindesvermögen bezogen, wenn das Vermögen über den Vermögensfreibeträgen liegt (bei alleinstehenden Personen CHF 10'000.00, bei verheirateten Personen sowie bei minderjährigen Kindern CHF 20'000.00).

Beträgt dieses Vermögen weniger als CHF 10'000.00 (alleinstehende Personen) bzw. CHF 20'000.00 (verheiratete Personen, sowie minderjährige Kinder), werden die Entschädigung und die Spesenergütung von der politischen Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person bevorschusst. Die kesb legt die Kostentragungspflicht der politischen Gemeinde nach der Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften fest.

Bei Schlussberichten zufolge Todes der verbeiständeten Person werden die Entschädigung, sowie die Barauslagen/Spesen dem Nachlassvermögen belastet, soweit dieses ausreicht.

Die Entschädigung einer Berufsbeiständin oder eines Berufsbeistands fallen an den Arbeitgeber (Art. 404 Abs.2 ZGB)

8. Rückforderung bevorschusster Entschädigungen und Spesen

Die politische Gemeinde kann die von ihr bevorschussten Kosten für Entschädigung und Spesenersatz zurückfordern, wenn das Vermögen der verbeiständeten Person den Vermögensfreibetrag (bei alleinstehenden CHF 10'000.00, bei verheirateten Personen sowie bei minderjährigen Kindern CHF 20'000.00) übersteigt (z.B. nach Erbschaft, Schenkung, Lottogewinn).

Die Rückforderung beschränkt sich auf die in den zehn Jahren vor Geltendmachung der Rückforderung bevorschussten Kosten.

Beim Tod der verbeiständeten Person, werden die während der zehn vorangegangenen Jahre bevorschussten Entschädigungen und Spesen, bis zur Höhe der verbleibenden Aktiven aus dem Nachlassvermögen zurückgefordert.

9. Besonderes

Die Beiständigen und Beistände dürfen grundsätzlich weder Geschenke noch Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen von Todes wegen oder Erbverträgen (Erbschaften, Vermächtnisse, Legate) annehmen, die wegen ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit gemacht werden. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert sowie gesetzliche Erbansprüche.

10. Abweichungen

In begründeten Fällen kann die kesb von diesen Richtlinien abweichen.

Eine abweichende Regelung muss von der Beistandsperson bereits im Voraus beantragt und von der kesb bewilligt werden.

11. Sozialversicherungsbeiträge

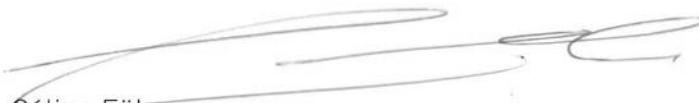
Private Beistandspersonen sind AHV-beitragspflichtig, sobald ihre zweijährliche Entschädigung den Betrag von CHF 4'600.00 (Stand 2017) übersteigt (davon ausgenommen sind Beistandspersonen im AHV-Alter, sowie selbstständig Erwerbende, welche selbst mit der Ausgleichskasse abrechnen).

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien werden ab 1. Dezember 2021 angewendet.

Sie ersetzen alle bisherigen Richtlinien, insbesondere die Richtlinien für die Entschädigung der privaten Beiständigen und Beistände vom 17. Oktober 2017 und 19. Juni 2018.

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Region St.Gallen**



Céline Fäh
KESB Vizepräsidentin